

## **Satzung**

**Halle, den 18.12.2011**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein trägt den Namen „**BBC Halle**“, nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
- 2) Der Sitz des Vereins ist in Halle/Saale.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 AO.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheit unserer Bevölkerung insbesondere der Kinder und Jugendlichen. Dem ständigen gesellschaftlich bedingten Bewegungsrückgang und der sinkenden Bereitschaft der Bevölkerung sich körperlich zu betätigen, soll entgegen gewirkt werden. Das Ziel soll unter anderem sein, den natürlichen Bewegungsdrang von Kindern und Jugendlichen zu fördern und zu unterstützen und durch gezieltes Gegensteuern Gesundheitsgefährdungen vorzubeugen. Dies soll durch präventive Angebote von Sport, Spiel und Bewegung und einem vielseitigem Trainings- und Wettkampfbereich geschehen, welche sich natürlich auch an Erwachsene richtet. Es soll sowohl Breiten- als auch Leistungssport angeboten werden. Zudem ist es Zweck des Vereins, dass Sportveranstaltungen durchgeführt, regelmäßige Sportübungen angeboten und hierzu Übungsleiter eingesetzt und ausgebildet werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht, durch entsprechende Auftritte in der Öffentlichkeit, durch Information- und Lehrveranstaltungen, durch finanzielle Unterstützung entsprechender Programme und durch Vorbildwirkung der Mitglieder.

- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den USV Halle e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- 1) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen
- 2) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen
- 3) fördernden Mitgliedern,
- 4) Ehrenmitgliedern.

### **§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- 1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme

von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Tod.

4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich, bis spätestens 1 Monat vor dem Austritt, erklärt werden. Die Kündigung ist zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres möglich.

5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahr trotz Mahnung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens

In den Fällen a), c) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sämtliche sonstigen Verpflichtungen bis zum Ende des laufenden Halbjahres gegenüber dem Verein bestehen.

7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereines. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten**

1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereines zu verhalten.

3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge werden als Saisonbeiträge erhoben und sind jeweils bis zum 30.09. eines Jahres im Voraus fällig.

4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1) Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- c) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Beschlussfassung über Anträge,
- g) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 4, Abs. 2,
- h) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4, Abs. 5,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 10,
- j) Auflösung des Vereines.

2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) ein Zehntel der Mitglieder dies beantragen.

4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung und Angabe der Tagesordnung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.

5) Für die Dauer und Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

6) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn zur Mitgliederversammlung ordnungsgemäß eingeladen wurde. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von ein Zehntel der Stimmberechtigten beantragt wird.

8) Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem stimmberechtigten Mitglied,
- b) vom Vorstand.

9) Anträge auf Satzungsänderungen müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.

10) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereines eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

## **§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

2) Mitglieder, die am Wahltag noch nicht 18 Jahre alt sind, jedoch das 16. Lebensjahr vollendet haben besitzen Stimmrecht.

3) Die Sorgeberechtigten der Mitglieder, welche am Wahltag das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können das Stimmrecht wahrnehmen.

- 4) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereines.
- 5) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

### **§ 9 Der Vorstand**

1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
- c) dem Sportwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch einen der vorstehend drei genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit und erledigt Verwaltungsaufgaben. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten.

3) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

4) Der Vorstand wird jeweils für vier Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

### **§ 10 Ehrenmitglieder**

1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

3) Alle Gründungsmitglieder sind Ehrenmitglieder.

### **§ 11 Auflösung**

1) Über die Auflösung des Vereines entscheidet eine Mitgliederversammlung mit der in § 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2) Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall des Zweckes fällt gemäß § 2 dieser Satzung das Vermögen des Vereines, dem „USV Halle e.V.“ zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 12 Sprachliche Gleichstellung**

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.